

# Steuerberaterkammer Brandenburg

- Körperschaft des öffentlichen Rechts -



## **Frist und weitere Einzelheiten zur Schlussabrechnung der Corona-Wirtschaftshilfen**

---

Die Bundesteuerberaterkammer informierte uns am 8. Juni 2023 wie folgt:

wie bereits mitgeteilt, endet die Frist zur Einreichung der Schlussabrechnung für die Corona-Wirtschaftshilfen am 30. Juni 2023. Dem Antragsteller kann jedoch eine Fristverlängerung bis zum 31. Dezember 2023 gewährt werden. Voraussetzung für die Gewährung ist eine entsprechende Eingabe durch den beauftragten prüfenden Dritten im digitalen Antragsportal bis spätestens 31. August 2023 (vgl. auch die jeweiligen Vollzugshinweise unter Ziffer 6 Abs. 5).

Wir hatten gegenüber dem BMWK angeregt, den 31. August 2023 auch auf der Überbrückungshilfe-Homepage aufzunehmen. Wie uns das BMWK nun mitteilt, sollen die Monate Juli und August 2023 als „flexible“ Monate genutzt werden, in denen zwar die Frist für die Einreichung der Schlussabrechnung abgelaufen ist, aber noch keine weiteren Erinnerungen etc. erfolgen. Der 30. Juni 2023 und der 31. August 2023 sollen nach Auskunft des BMWK auf der Überbrückungshilfe-Homepage nicht parallel kommuniziert werden, um Irritationen bei den prüfenden Dritten und Antragstellenden zu vermeiden.

Das BMWK beabsichtigt stattdessen auf der Überbrückungshilfe-Homepage darauf hinzuweisen, dass ab September 2023 automatisch Erinnerungsschreiben bzw. Rückforderungsmaßnahmen eingeleitet werden, sofern keine fristgerecht eingereichten Schlussabrechnungen vorliegen oder von der Option der einmaligen Fristverlängerung nach Registrierung eines Organisationsprofils kein Gebrauch gemacht wurde. Diesen Hinweis hat das BMWK auch in einem 2. Erinnerungsschreiben aufgenommen, welches in den nächsten Tagen elektronisch an die prüfenden Dritten versendet werden soll, welche bisher noch nicht in der Schlussabrechnung tätig geworden sind.

Zudem haben wir bereits vor längerer Zeit gegenüber dem BMWK eine Lösung für Fälle der Mandatsniederlegung angeregt, bei denen kein Wechsel des prüfenden Dritten vollzogen werden soll. Hierzu wurde uns nun mitgeteilt, dass sich der prüfende Dritte in diesen Fällen telefonisch oder schriftlich an den Service-Desk wenden soll. Der Service-Desk nimmt den Vorgang auf und bestätigt dem prüfenden Dritten den Eingang der Anfrage anschließend schriftlich per E-Mail. Sobald die zuständige Bewilligungsstelle die Mandatsniederlegung geprüft und im Antragsystem erfasst hat, erhält der prüfende Dritte eine abschließende E-Mail-Benachrichtigung, dass die Mandatsniederlegung erfolgt ist. Der Prozess der Mandatsniederlegung soll zeitnah detailliert im Leitfaden für prüfende Dritte ergänzt werden.

Das BMWK weist aber darauf hin, dass der Wechsel des prüfenden Dritten der Regelfall sein sollte.

Darüber hinaus haben wir das BMWK um Klärung diverser insolvenzrechtlicher Fragestellungen gebeten. Uns wurde nun mitgeteilt, dass diese gegenwärtig mit hoher Priorität geprüft werden und es hierzu voraussichtlich auch klarstellende Hinweise in den FAQ geben wird.

Wir stehen nach wie vor zu diversen Themen in regelmäßigen Austausch mit dem BMWK und vertreten hierbei die Interessen des Berufsstands (u. a. zu dem Thema der verbundenen Unternehmen). Sobald wir weitere Informationen erhalten, werden wir Ihnen diese bekanntgeben.